

einer Woche festgelegt. Die Frist wird von der in Anwesenheit des Beschwerdeführers erfolgten Verkündung oder in anderen Fällen von der Zustellung an gerechnet. Während dieser Frist ist die Beschwerde zu Protokoll der Rechtsantragsstelle oder schriftlich einzulegen (§ 306 Abs. 1 und 2 StPO). Eine mündliche Erklärung ist also nicht formgerecht und deshalb unzulässig.

11.3.3. *Das Beschwerdeverfahren und die Entscheidungen*

Entscheidung des Gerichts erster Instanz

Im Unterschied zum Verfahren bei Protest und Berufung obliegt im Beschwerdeverfahren dem erstinstanzlichen Gericht die Aufgabe, die eingegangene Beschwerde und die angefochtene Entscheidung zunächst selbst zu prüfen. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Beschwerde begründet ist, gibt es ihr statt und hebt den angefochtenen Beschluß auf oder ändert ihn ab. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß Beschlüsse in der Regel nur Teilprobleme des Verfahrens betreffen, die im Verlaufe des Prozesses stärker veränderten Bedingungen unterworfen sind und im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens auch von den erstinstanzlichen Gerichten korrigiert werden müssen. Nur wenn das Gericht auf seinem Standpunkt beharrt und der Beschwerde nicht stattgibt, ist es erforderlich, die Prüfung und Entscheidung dem zweitinstanzlichen Gericht zu übertragen. In diesen Fällen sind die Gerichte verpflichtet, die Beschwerde innerhalb von 3 Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 306 Abs. 3 StPO).

Bei der Beschwerde gegen einen Beschluß, mit dem der Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt wird (§ 126 Abs. 5 StPO) und gegen den Beschluß über die Aufhebung des Haftbefehls (§ 132 Abs. 3 StPO), die vom Staatsanwalt innerhalb von 24 Stunden eingelegt sein müssen, wenn er den Beschuldigten oder Angeklagten erneut vorläufig festgenommen hat, ist von der Sache her eine besondere Beschleunigung erforderlich. Deshalb hat das Gericht in diesen Fällen die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen, das innerhalb weiterer 24 Stunden entscheiden muß.

Die Bearbeitungsfrist des Rechtsmittelgerichts von 24 Std. ist in § 126 Abs. 5 StPO ausdrücklich geregelt, nicht aber in § 132 Abs. 3 StPO. Dennoch gilt die Frist analog auch im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Aufhebung des Haftbefehls. Die in den beiden Fällen gegebene gleichartige Situation verlangt eine gleichartige Behandlung. Der Staatsanwalt hat in beiden Fällen den Beschuldigten bzw. Angeklagten erneut vorläufig festgenommen und das erstinstanzliche Gericht weigert sich, auf die Beschwerde des Staatsanwalts den Haftbefehl zu erlassen, bzw. ihn wieder in Kraft zu setzen. Die Wahrung der Rechte des Beschuldigten bzw. Angeklagten und der Aufgaben des Strafverfahrens verlangt in beiden Fällen gleichermaßen eine schnelle Entscheidung.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das Gericht erster Instanz, wie später auch das Beschwerdegericht, die Durchführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen (§ 307 StPO).

Der Staatsanwalt legt Beschwerde gegen den Beschluß des Gerichts über die Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme (§ 119 Abs. 3 StPO) ein. Das erstinstanzliche Gericht gibt der Beschwerde nicht statt und übergibt die Beschwerde dem Rechtsmittelgericht. Es setzt jedoch die Durchführung des angefochtenen Beschlusses aus.